

Allgemeine Verkaufsbedingungen

LAGERUNG

Mit diesen Allgemeinen Bedingungen möchten wir unseren Kunden und denen, die es werden wollen, die Grundsätze nahebringen, denen wir uns verpflichtet fühlen, und die eine gute Zusammenarbeit zwischen unseren Unternehmen ermöglichen.

Unsere Werte: Ehrlichkeit – Integrität – Fairness

Wenn nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, sind die aktuell geltenden Allgemeinen Bedingungen massgebend; diese sind unter www.friderici.com abrufbar. Zuständig sind das Gericht und das Schiedsgericht am Ort des Sitzes der Gesellschaft. Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Friderici Special SA wird nachfolgend als «Lagerhalter» bezeichnet.

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag bezieht sich auf die Tätigkeit der Lagerhaltung und die Lagerlogistik. Es handelt sich hier ausschliesslich um die Einlagerung/Lagerhaltung von Material und Waren für unsere Kunden.

2. Pflichten des Auftraggebers

[„der Einlagerer“]

a) Die einzulagernde Ware

Vor Beginn der Einlagerung muss der Kunde Friderici alle relevanten Daten bekannt geben, die erforderlich sind, damit Friderici den Auftrag reibungslos und sicher ausführen kann. Dazu gehören:

- Art der Waren
- Tatsächliches Nettogewicht
- Abmessungen
- Weitere Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind, wie Gefahrgut, vertrauliche Behandlung oder Temperaturempfindlichkeit.

3. Pflichten des Auftragnehmers

[„Friderici / Lagerhalter“]

Der Auftragnehmer (Lagerhalter) verpflichtet sich, dem Kunden oder Dritten die für die eingelagerte Ware geeignete Fläche zu Verfügung zu stellen.

4. Haftung des Auftragnehmers

[„Friderici / Lagerhalter“]

Bei allen unseren Tätigkeiten als Lagerhalter arbeiten wir auf Grundlage des Artikels 472 des eidgenössischen Obligationenrechts (OR) sowie der Allgemeinen Bedingungen von SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen – für die Lagerhaltung in der jeweils letzten gültigen Fassung.

Im Schadensfall und soweit wir gemäss den obigen Bestimmungen dafür verantwortlich sind, ist unsere Haftung auf die bei SPEDLOGSWISS genannten:

- SZR 8,33 pro kg brutto (entspricht etwa CHF 10.- pro kg brutto je nach Wechselkurs)
- Höchstbetrag pro Schadensfall: SZR 20 000.- (entspricht etwa CHF 26 000.- je nach Wechselkurs)

5. Versicherungen

Als Lagerhalter sind wir nur verpflichtet, die eingelagerte Ware gegen Feuer, Wasserschaden und Einbruchsdiebstahl oder gegen durch andere Ereignisse verursachte materielle Schäden zu versichern, wenn uns unsere Kunden förmlich und schriftlich unter Angabe des Versicherungswerts und der zu versichernden Risiken dazu auffordern. Die Bedingungen und Tarife sind auf Anfrage erhältlich.

- Der Einlagerer versichert seine eigene Ware selbst gegen alle Risiken.
- In den Kantonen, in denen die Versicherung gegen Feuer und Elementarschäden bei kantonalen Versicherungen obligatorisch ist (zum Beispiel die ECA im Kanton Waadt), müssen sich unsere Kunden wegen der Versicherung dieser Risiken direkt an diese wenden.

6. Kündigung des Vertrags und Herausgabe der Ware

- Wenn im Lagervertrag nichts anderes vereinbart wurde, können die Parteien den Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen.
- Bei Vertragsende kann der Lagerhalter verlangen, dass die Waren abgeholt werden. Andernfalls ist bis

zur vollständigen Abholung als Schadenersatz eine um 50 % erhöhte Lagermiete fällig.

- Der Einlagerer kann seine Waren erst abholen, wenn die Lagermiete vollständig bezahlt ist.

7. Preise / Rechnungsstellung

Wenn nicht vorher eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich alle Preise netto ohne Abzüge zuzüglich MWST. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Alle Skonti oder sonstigen Abzüge werden erneut in Rechnung gestellt. Das Bruttovolumen (m3) wird in Rechnung gestellt. Bei sperrigen, unhandlichen oder nicht stapelbaren Waren erfolgt die Rechnungsstellung auf Basis Fläche / Volumen.

8. Retentionsrecht und Betreibung

- Der Lagerhalter besitzt ein Retentionsrecht in Bezug auf die gesamten eingelagerten Waren, das jederzeit bei Nichtzahlung der Lagermiete ausgeübt werden kann.
- Wenn das Betreibungs- und/oder Konkursamt erklärt, dass die eingelagerten Waren keinen realisierbaren Wert besitzen, verzichtet der Einlagerer auf sein Eigentumsrecht und genehmigt dem Lagerhalter schon jetzt, sie auf Kosten des Einlagerers zu entsorgen.
- Der vorliegende Vertrag gilt als Schuldanerkennung und Forderungsurkunde für die provisorische Rechtsöffnung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 82 SchKG.

9. Meldepflicht

Alle eventuell festgestellten Schäden und alle Vorbehalte, die der Kunde geltend macht, sind schriftlich vom Einlagerer oder seinem Vertreter bei deren Feststellung anzugeben. Eventuelle während der Arbeiten nicht festgestellte Schäden sind dem Lagerhalter innerhalb von 7 Tagen nach den Tätigkeiten per Einschreiben mitzuteilen.

10. Gerichtsstand

Für alle Ansprüche in Zusammenhang mit einer vom Lagerhalter durchgeführten Lager- oder Logistikdienstleistung ist der Gerichtsstand der Ort, an dem sich die eingelagerte Ware befindet, und das schweizerische Recht ist anwendbar, insbesondere die Bestimmungen über den Frachtvertrag.





Das Aussergewöhnliche ist unser Alltag